

Einkaufsbedingungen

Albert Himmeldirk Werkzeugbau GmbH

(1) Allgemeine Bestimmungen

1. Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Bedingungen des Lieferanten gelten – auch soweit sie unseren Einkaufsbedingungen nicht widersprechen – nur dann, wenn wir ihrer Geltung schriftlich zugestimmt haben. Wir haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant diesen Einkaufsbedingungen widerspricht.

(2) Auftrag

- 2.1. Die Annahme des Auftrages ist uns umgehend zu bestätigen.
- 2.2. Weicht Die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der Lieferant in dieser darauf deutlich und unter Darstellung der jeweiligen Abweichung hinzuweisen. Wir sind an eine Abweichung nur gebunden, wenn wir ihr ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Eine vorbehaltlose Warenannahme gilt jedenfalls nicht als solche Zustimmung.
- 2.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten haben keine Geltung, sofern sie nicht von uns schriftlich anerkannt werden. Eine Bezugnahme in der Bestellung von uns auf Angebotsunterlagen des Lieferanten bedeutet keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des Lieferanten.

(3) Preise

- 3.1. Die Preise verstehen sich in Euro, ausschließlich Umsatzsteuer.
- 3.2. Die vereinbarten Preise gelten einschließlich Verpackung, Fracht, Transportversicherung bis Verwendungsstelle bzw. Erfüllungsort. Umsatzsteuer und Zölle werden gesondert berechnet.

(4) Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang netto.
- 4.2. Wir kommen nur in Verzug, auch bei kalendermäßiger Bestimmung des Zahlungstermins, wenn uns eine schriftliche Mahnung nach Fälligkeit zugeht.

(5) Rechnungen, Lieferscheine, Versandanzeigen

- 5.1. Sofort nach erfolgtem Versand sind uns Rechnung (einfach) und Versandanzeige unabhängig von der Ware zuzuschicken. Alle Rechnungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Prüfzeugnisse, Lieferscheine, usw. müssen stets unsere Bestell-Nummern, unsere Kommissions-Nummern, Bestellpositions-Nummern, Mengenangaben und Hinweise auf beiliegende Dokumente (z.B. Prüfzeugnisse, etc.) enthalten.
Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen. Im Falle von Streckenlieferungen sind wir durch Versandanzeigen zu benachrichtigen. Den Lieferungen selbst ist ein Lieferschein beizufügen.

(6) Lieferung

- 6.1. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart ist, liefert der Lieferant frei Werk Albert Himmeldirk Werkzeugbau GmbH. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist das Eintreffen der Ware bei uns.
- 6.2. Dem Lieferanten ist bekannt, dass es bei Lieferverzögerungen zu Produktionsausfällen kommen kann. Dem Lieferant ist auch bekannt, dass Lieferverzögerungen zu erheblichen Schadensersatz- und Vertragsstrafansprüchen unserer Kunden führen können.
- 6.3. Erkennt der Lieferant, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant hat auch seine Subunternehmer entsprechend zu verpflichten. Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen durch Unterlieferanten wird der Lieferant zur Wahrung der mit uns vereinbarten Liefertermine und Fristen die benötigten Waren und Leistungen unverzüglich anderweitig beschaffen.

(7) Gefahrenübergang

7.1 Der Gefahrenübergang erfolgt mit dem Abladen der Güter vom LKW bei uns.

(8) Vertraulichkeit/Geheimhaltung

8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Informationen, die er von uns erhalten hat, vertraulich zu behandeln, und darf diese nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung Dritten zugänglich machen.

8.2 Die von uns an den Lieferanten geschickten Muster, Modelle, Zeichnungen, Daten, usw. dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind an uns zurückzusenden, sobald sie zur Durchführung der Lieferung nicht mehr benötigt werden.

(9) Qualität/Gewährleistung

9.1 Der Lieferant haftet für Mängel der Lieferung nach den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt, insbesondere für sämtliche Mangelfolgeschäden. Die zu liefernden Waren müssen den dem Auftrag zugrundeliegenden Unterlagen (Produkt-spezifikation, Lastenhefte, Zeichnungen, Muster, technische Unterlagen) und dem jeweiligen neuesten Stand der Technik (VDA-Vorschriften, DIN-Vorschriften, ISO) entsprechen.

9.2 Wir sind zur Prüfung der Ware und zur Öffnung von Verpackungen nur stichprobenweise verpflichtet und nur dann, wenn wir mit dem Lieferanten nichts anderes vereinbart haben. Alle Mängel, die nicht an der Verpackung oder bei stichprobenweiser Überprüfung erkennbar sind, gelten als versteckte Mängel. Die Mängelanzeige erfolgt rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware, bei versteckten Mängeln innerhalb von 10 Tagen nach deren Entdeckung, von uns abgesandt wird.

9.3 Erfolgt an Werktagen innerhalb üblicher Geschäftszeiten binnen 4 Stunden nach Eingang der Mängelrüge keine erkennbare Reaktion auf die Mängelrüge oder beginnt der Lieferant nicht innerhalb von 24 Stunden mit Maßnahmen aus dieser Gewährleistungsverpflichtung, so sind wir berechtigt diese Aufgaben selbst durchzuführen oder einen dritten damit zu beauftragen. Die Kosten dafür trägt der Lieferant.

9.4 Aufwendungen, die uns aus der mangelhaften Lieferung von Waren eines Lieferanten entstehen, werden vom Lieferanten ersetzt. Die Haftung des Lieferanten ist ausdrücklich nicht auf den Wert der gelieferten Ware begrenzt, sondern gilt auch für alle weiteren Schäden wie z.B. zusätzliche Rüstkosten, Sondertransportkosten, Aus- und Einbaukosten, Ersatz für Baugruppen und Systeme in der die fehlerhaften Artikel eingegangen ist und die deshalb zu ersetzen sind und Personenschäden. Der Lieferant hat für seine Leistungen eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung abgeschlossen.

9.5 Die Gewährleistungsfrist richtet sich, soweit nicht anders vereinbart ist, nach dem Gesetz.

(10) Eigentumsvorbehalt

10.1 Der Lieferant behält das Eigentum an der gelieferten Ware bis zu dessen Bezahlung.

(11) Erfüllungsort, Gerichtsstand und sonstiges

11.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort **Rietberg**.

11.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Rheda-Wiedenbrück.

11.3 Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Die Anwendung ausländischen Rechts ist ausgeschlossen.